


Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2006-10-09	Aktenzeichen: 10 20 13/27
------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	----------------------	------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Richtlinie	2006-10-09	2007-01-01

Richtlinie

über die Kostenbeteiligung beim Erwerb der Fahrerlaubnisklassen CE oder C für die freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Brome

I. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

1. Die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Brome erstellen unter Federführung des Gemeindebrandmeisters einen Bedarfsplan für die Führerscheinausbildung. Die Samtgemeinde Brome beteiligt sich pro Jahr an maximal 4 erfolgreichen Ausbildungen.
2. Die Kostenbeteiligung wird auf Antrag der Ortsfeuerwehren den aktiven Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gewährt, die bereits mindestens ein Jahr aktiv in den freiwilligen Feuerwehren oder den Jugendwehren tätig sind. Aktive Dienstzeiten in freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Samtgemeinde Brome werden anerkannt.
3. Das Vorliegen der in Nr. 2 genannten Voraussetzungen ist vom zuständigen Ortsbrandmeister in dem Antrag zu bestätigen.
4. Der Gemeindebrandmeister bestätigt, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis für einen aktiven Dienst zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes erforderlich ist.

II. Höhe der Kostenbeteiligung

1. Die Samtgemeinde beteiligt sich mit bis zu 50%, maximal bis zu einem Betrag von 750 €, an den für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen CE und C den Feuerwehrangehörigen entstehenden Kosten.


2. Vor Zahlung des Zuschusses ist der Verwaltung eine Gesamtabrechnung der Fahrschule über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten sowie eine Kopie des Führerscheins vorzulegen.
3. Es ist nur eine einmalige Förderung möglich.

III. Rückerstattung der Kostenbeteiligung

1. Der Feuerwehrangehörige verpflichtet sich, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern er innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Führerscheinerhalt den aktiven Dienst in den freiwilligen Feuerwehren beendet.
2. Die Rückzahlungspflicht tritt in voller Höhe oder teilweise ein, wenn der Feuerwehrangehörige vor Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Führerscheins, aus einem von dem Feuerwehrangehörigen zu vertretenden Grund dieser als Kraftfahrer für Einsätze, Ausbildung und Übungen einer freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft nicht mehr zur Verfügung steht. Die Rückzahlungspflicht wird wie folgt gestaffelt:

100 % vor Ablauf eines Jahres
80 % vor Ablauf von 2 Jahren
60 % vor Ablauf von 3 Jahren
40 % vor Ablauf von 4 Jahren
20 % vor Ablauf von 5 Jahren

3. Wenn die Rückforderung eine besondere unbillige, soziale Härte darstellen würde (z.B. Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst wegen Krankheit), kann von der Rückforderung abgesehen werden.

<p style="text-align: center;">Ortsrecht</p> <p style="text-align: center;">der Samtgemeinde Brome</p>		<p>Stand: 2006-10-09</p>	<p>Aktenzeichen: 10 20 13/27</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------	--------------------------------------

IV. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Brome, 2006-10-29

gez. Bammel

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

<p>Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 10.11.2006.</p>
<p>Brome, 2006-11-10</p>
<p>gez. Jürgen Bammel Samtgemeindebürgermeister</p>